

Satzung für Survival International Deutschland als steuerbegünstigter Verein

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Survival International Deutschland. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Da Berlin die deutsche Hauptstadt ist, haben wir die Stadt als idealen Ort für unsere Geschäftsstelle ausgewählt. Von hier aus hoffen wir, unsere Aktivitäten in Deutschland am besten koordinieren zu können.

3. Survival International Deutschland e.V. ist Teil der Mutterorganisation Survival International Charitable Trust mit Sitz in 6 Charterhouse Buildings, EC1M 7ET London, Großbritannien
4. Survival International Deutschland e.V. darf das Logo von Survival International nur mit Genehmigung der Mutterorganisation verwenden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung, insbesondere die Verbreitung von Informationen über Stammesvölker¹ dieser Welt, sowie die Förderung der Hilfe für rassisch oder religiös Verfolgte.
2. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich darauf –

¹ Der Verein verwendet die folgende – auch von der UN benutzte – Definition:

Stammesvölker sind –

“ a) in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern, die sich infolge ihrer sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse von anderen Teilen der nationalen Gemeinschaft unterscheiden und deren Stellung ganz oder teilweise durch die ihnen eigenen Bräuche oder Überlieferungen oder durch Sonderrecht geregelt ist;

b) Völker in unabhängigen Ländern, die als Eingeborene gelten, weil sie von Bevölkerungsgruppen abstammen, die in dem Land oder in einem geographischen Gebiet, zu dem das Land gehört, zur Zeit der Eroberung oder Kolonisierung oder der Festlegung der gegenwärtigen Staatsgrenzen ansässig waren und die, unbeschadet ihrer Rechtsstellung, einige oder alle ihrer traditionellen sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Einrichtungen beibehalten.” (Quelle: ILO Konvention 169)

- Stammesvölkern zu helfen, ihr Recht auf Überleben und Selbstbestimmung auszuüben;
- zu verfolgen, dass die Interessen von Stammesvölkern in allen Entscheidungen, die Einfluss auf ihre Zukunft haben können, berücksichtigt werden;
- zu verfolgen, dass Stammesvölkern angemessene Mengen an Land und Ressourcen zu Besitz und Gebrauch zugesichert werden;

sowie die Aufklärung der Öffentlichkeit über das Leben von Stammesvölkern und die Bedrohungen, denen diese weltweit ausgesetzt sind.

3. Der Verein verwirklicht seinen Zweck, indem er die Öffentlichkeit über die Kulturen und die Probleme von Stammesvölkern durch

- die Verbreitung von Publikationen,
- Veranstaltungen,
- die Durchführung von Feldforschungen und die Bekanntmachung der Ergebnisse selbiger

informiert.

4. Desweiteren unterstützt der Verein

- die Aktivitäten von indigenen Organisationen und anderen Organisationen mit ähnlichen Zielen, insoweit diese Organisationen als steuerbegünstigt anerkannt sind;
- angemessene Projekte in Stammesgemeinden (wie z.B. der Aufbau und die Erhaltung von Gesundheits- und Gemeindezentren, Schulen etc. (sofern diese Projekte von den Stammesgemeinden ausdrücklich erwünscht sind));

und gewährt in besonderen Fällen Stammesvölkern finanziellen Beistand bei der gerichtlichen Verteidigung ihrer Land- und Menschenrechte.

5. Außerdem führt der Verein im Falle von Bedrohungssituationen für Stammesvölker Unterschriften-Aktionen und Briefkampagnen durch, um sowohl die Öffentlichkeit als auch die Verantwortlichen über die entsprechende Bedrohungssituation zu informieren.

6. Während der Verein erkennt, dass Stammesvölker mitunter zu Verzweiflungstaten getrieben werden, lehnt er den Gebrauch von Gewalt strikt ab.

7. Desweiteren nimmt der Verein keine Mittel von nationalen Regierungen oder Spendern, die im Verdacht stehen, seine Ziele kompromittieren zu wollen, entgegen.

§ 4 Gemeinnützigkeit / Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins besteht aus –
 - stimmberechtigten Vollmitgliedern und
 - Ehrenmitgliedern, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und nicht stimmberechtigt sind.
2. Vollmitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins bejahen und aktiv unterstützen.
3. Ehrenmitglieder können nur von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und bestimmt werden.
4. Die Vollmitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft endet –
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten
 - durch Ausschluss aus dem Verein; der Vorstand kann ein Ausschlussverfahren gegenüber Mitgliedern, die sich grob gegen die Ziele und Interessen des Vereins verhalten haben, nach Anhörung des Betroffenen einleiten. Die Gründe sind dem Betroffenen durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene kann gegen das Ausschlussverfahren innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluß folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
6. Mitglieder sind dazu berechtigt, Survival International Deutschland durch Spenden und durch ehrenamtliche Arbeit zu unterstützen. Mitglieder sind außerdem berechtigt, an Kampagnen von Survival International Deutschland teilzunehmen.

§ 6 Beiträge

Für die Mitglieder des Vereins werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind –

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten, dem Ersten und dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
4. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands werden vom Schriftführer schriftlich protokolliert, die Protokolle vom Ersten und Zweiten Vorsitzenden unterzeichnet und den Vollmitgliedern ausgehändigt.
5. Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.
6. Der Erste Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte.
7. Über die Einstellung von Angestellten entscheidet der Vorstand. Arbeitsverträge und Kündigungen werden vom Präsidenten und vom Ersten Vorsitzenden unterschrieben.
8. Der Vorstand leitet Mitgliedsausschlussverfahren ein..
9. Der Schatzmeister sorgt für eine geordnete Haushalts- und Buchführung. Er ist für die Erstellung der, der Mitgliederversammlung vorzulegenden, Jahresabrechnung verantwortlich.

§9 Genehmigung neuer Fälle zur Bearbeitung

Der Vorstand von Survival International Charitable Trust muss alle Fälle, die von Survival International Deutschland neu aufgenommen und bearbeitet werden, genehmigen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordert. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.
3. Die Einladung zur ordentlichen Versammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Voll- und Ehrenmitglieder (siehe § 5). Ehrenmitglieder haben Anspruch auf Teilnahme an Mitgliederversammlungen aber kein Stimmrecht. Jedes Vollmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vollmitglieder. Eine Ausnahme hierzu bilden Satzungsänderungen, die mit der Registrierung des Vereins bei den Behörden in Zusammenhang stehen: Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte

Satzungsinhalte entgegen, ist der Erste Vorsitzende berechtigt, ohne Anhörung der Mitgliedsversammlung entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen, oder eine andere Person dafür zu bevollmächtigen.

6. Die Mitgliedsversammlung wählt den Vorstand für zwei Jahre.
7. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht entgegen.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
10. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
11. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert und vom Ersten und Zweiten Vorsitzenden unterzeichnet.
12. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend, ist am gleichen Tage eine zweite Versammlung anzusetzen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf wird im Einladungsschreiben hingewiesen. Bei nicht beschlussfähiger Versammlung kann der Vorstand wichtige Anträge auch durch eine schriftliche Abstimmung unter allen Mitgliedern entscheiden lassen.

§ 11 Finanzen

1. Der Verein soll sich v.a. durch Spenden finanzieren. Desweiteren erhält der Verein aber, bis er sich durch diese Spendengelder finanziell selbst tragen kann, eine jährlich neu zu verhandelnde Zuwendung (Budget) von der Mutterorganisation Survival International Charitable Trust mit Sitz in London, Großbritannien (dort als gemeinnützige Organisation anerkannt und unter der Nummer 267444 registriert).
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall der Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die vom Vorstand des Vereins bestimmt wurde und die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Völkerverständigung, sowie zur Förderung der Hilfe für rassisch oder religiös Verfolgte zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Dies ist die neueste und aktualisierte Version der auf der Gründungsversammlung am 15. September 2004 beschlossen und dem Amtsgericht Charlottenburg vorliegenden Satzung von Survival International Deutschland. Sie enthält die vom Amtsgericht Charlottenburg am 06.06.2005 und 05.07.2005 geforderten Nachbesserungen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.